

**Anfrage vom 05.01.2024 der Ratsfraktion PARTEI Klima zur Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 17.01.2024:
Lieferzonen bei Hotelneubauten und Gewerbebetrieben**

Frage 1:

Wie prüft die Verwaltung (Bauamt/Amt66) bei geplanten Neubauten/Bauanträgen, insb. bei Hotels und Gewerbebetrieben, die zukünftig anfallenden Verkehre und welche Auflagen werden den Eigentümer*innen und Nutzer*innen der Grundstücke gemacht?

Antwort:

Die Verwaltung fordert bei größeren Maßnahmen im Rahmen des Bauantrages ein Verkehrsgutachten. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens sind Aussagen zur Höhe des Verkehrsaufkommens, der Anbindung und der Abwicklung des anfallenden Verkehrs (KFZ, Rad und Fußgänger) sowohl im privaten als auch im öffentlichen Straßenraum zu machen. Hieraus ergeben sich dann die Anforderungen im privaten (Anlieferung und Abstellplätze) und öffentlichen Straßenraum (z. B. Vorfahrten, Ampelschaltungen, separate Zufahrten usw.).

Diese Anforderungen werden dann auf Basis der Abwägung der örtlichen Verhältnisse und der Wirtschaftlichkeit als Auflagen in den Bauantrag übernommen. Die Verwaltung muss dabei das Übermaßverbot beachten.

Frage 2:

Wie könnte an den auf den folgenden Bildern gezeigten Stellen nachträglich Abhilfe geschaffen werden?

Antwort:

Eine zeitlich begrenzte Lademöglichkeit mittels eingeschränktem Halteverbot (Verkehrszeichen Vz286) im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich unverhältnismäßig wenn eine private Anliefermöglichkeit besteht. Dort wo keine private Anliefermöglichkeit besteht, wird im Rahmen der konkreten örtlichen Gegebenheiten eine Anliefermöglichkeit kurzfristig verkehrsrechtlich angeordnet.

Zum Schutz von FußgängerInnen und Radfahrenden können, um das unzulässige Parken auf deren Flächen zu unterbinden, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Pfosten gesetzt werden.

Die Landeshauptstadt wie auch die Taxenzentralen stehen im regelmäßigen Austausch zur Einrichtung bzw. Veränderung oder Abbau von Taxenständen (Verkehrszeichen Vz229).

Es gelten die sonstigen Sonderrechte für Taxen nach Straßenverkehrsordnung StVO §12 (4).

Frage 3:

Welche Konzepte haben Rheinbahn und Verwaltung, um die verzögerungsfreie Anreise zu Großveranstaltungen per ÖPNV auch bei notwendigen Bauarbeiten sicherzustellen?

Antwort:

Im Vorfeld jeder großen Veranstaltung finden umfangreiche Vorgespräche im Rahmen des „Kompetenzcenters Veranstaltungen“ statt. Darüber hinaus binden sich Rheinbahn und Verwaltung bei Baumaßnahmen frühzeitig gegenseitig ein, sodass im Normalfall bei großen Veranstaltungen parallele Baumaßnahmen vermieden werden können. Notwendige Instandhaltungsarbeiten an der Infrastruktur der Rheinbahn werden bereits im Vorjahr thematisiert. Zur Vermeidung von Konflikten bei Großveranstaltungen werden die Termine für die Instandsetzungsarbeiten in Abstimmung mit allen Fachverantwortlichen festgelegt.

In seltenen Einzelfällen ist es möglich, dass Konflikte zwischen Baumaßnahmen und Großveranstaltungen nicht vermieden werden können. In solchen Fällen wird ein auf den Einzelfall angepasstes Alternativkonzept für die entsprechende Großveranstaltung erstellt.